



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 44-46)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 1. Merz 1823, betreffend den hierorts auf neue sechs Jahre übernommenen Unterstützungsbeytrag für die jungen Geistlichen der Waldenser-Gemeinden im Piemont.**

Ordnungsnummer

Datum 01.03.1823

[S. 44] In Ansehung der von den Gesandschaften der Lbl. evangelischen und paritätischen Stände Bern, Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. R., St. Gallen, Thur- // [S. 45] gau und Neuenburg, in einer am 7. August 1816 abgehaltenen Conferenz, den Waldenser-Gemeinden in den Thälern Piemonts, zu Erleichterung der Studien ihrer jungen Geistlichen, auf die nächsten 6 Jahre bestimmten jährlichen Unterstützung von Frkn. 1200. (wovon der hiesige Stand, laut Raths-Protokoll vom 8. August 1816, Frk. 240 jährlich übernommen hat: macht der Geheime Rath des hohen Vorortes Bern durch das Schreiben vom 20. Hornung sämtliche betreffende Lbl. Stände darauf aufmerksam, daß durch die letzthin geleisteten Beyträge für die Jahre 1822 und 1823 die von den gedachten hohen Ständen dießfalls eingegangenen Verbindlichkeiten gänzlich erfüllt seyen.

Da nun aus einer (dem vorörtlichen Schreiben abschriftlich beygelegten) Zuschrift des Staatsraths des Lbl. Standes Waadt vom 18. Hornung, einerseits zu entnehmen ist, daß obige Gelder dem Willen ihrer Geber und den vorörtlichen Anordnungen gemäß verwendet werden, und anderseits gewünscht wird, diese für die Waldenser-Gemeinden so nützliche und wichtige Unterstützung noch ferner fortbestehen zu sehen; und da die vorörtliche Behörde, im Vertrauen auf die menschenfreundlichen und religiösen Gesinnungen sämtlicher betreffenden Lbl. Stände, darauf anträgt, // [S. 46] daß sie ihre Beyträge zu diesem wohlthätigen Zwecke allenfalls noch für die gleiche Anzahl von Jahren fortzusetzen, und sich hierüber entweder durch Correspondenz oder durch die Ehrengesandtschaften auf der nächsten Tagsatzung zu erklären belieben möchten: so soll dem hohen Vororte der bereitwillige Entschluß erklärt werden, den dießörtigen (obbemerkten) jährlichen Beytrag noch fernere 6 Jahre für die angezeigte wohlthätige Bestimmung zu leisten.

Hievon wird der Lbl. Finanz-Commission erforderliche Kenntniß gegeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.04.2016]